

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Juli 1870.

Anstellung eines dritten ordentlichen Lehrers an der Navigationschule.

Die Bundesvorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Rauffahrteischiffen vom 25. September 1869 und die in deren Folge weiter erlassenen Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen vom 30. Mai d. J. haben die Behörde für den Waffershout und für die Navigationschule veranlassen müssen, sich eingehend mit der Frage zu beschäftigen: wie der Unterricht in beiden Abtheilungen unserer Navigationschule und wie namentlich, was die bisherige Untersteuermanns-, jetzt Steuermannschule betrifft, Eintrittstermine und Cursusdauer in dieser Abtheilung den neuen Anforderungen entsprechend zu verändern seien. Sie ist bei ihrer Erwägung davon ausgegangen, es müßten selbstverständlich die erforderlich gewordenen neuen Einrichtungen so getroffen werden, daß einerseits der bewährte Ruf und in Verbindung damit die Frequenz unserer Schule ungeschmälert erhalten, andererseits aber und insbesondere auch dem deutschen Seemann in bisheriger Weise ein jährlich mehrmaliger Eintritt in dieselbe möglich gemacht werde. Der großen Anzahl von Untersteuerleuten, welche in den letzten Jahren ihre Ausbildung als solche auf unserer Schule oder auf der jetzt eingegangenen Begeßacker Nebenanstalt gefunden haben, muß die Gelegenheit verbleiben, was ihnen an der nach Bundesvorschrift für den Seesteuermann für große Fahrt erforderlichen Maß von Kenntnissen noch abgeht, beim Antritt ihres Schiffercursus auf der hiesigen Obersteuermanns- und nunmehrigen Schifferschule nachholen zu können; daher für diese die Cursusdauer vorerst keine Abkürzung erleiden kann, wobei indessen die bisherige zweimalige Aufnahme im Jahr gesichert bleibt. Für die im Sinne der Bundesvorschrift zur Steuermannschule umzugestaltende Untersteuermannschule trifft Letzteres dagegen nicht mehr zu; die neuen Vorschriften machen für den Unterricht auf dieser eine Dauer von sieben bis acht Monaten erforderlich. Außerdem können Beginn und Ende dieses Cursus nicht willkürlich von Jahr zu Jahr um einige Monate verschoben werden; vielmehr ist schon mit Rücksicht auf den Dienst in der Kriegsmarine Beides dem für den Eintritt in diese bestehenden festen Termine entsprechend einzurichten. Die Folge hiervon ist, daß wenn eine mehrmalige Aufnahme im Jahre auch für die Steuermannschule erhalten bleiben und außerdem die Anzuträglichkeit einer jährlich viermonatlichen Pause des Unterrichts an dieser Schule vermieden werden soll, allen Erfordernissen nur durch Herstellung einer Parallelklasse unter Leitung eines vollbefähigten Fachlehrers genügt werden kann. Mit Hülfe aber dieser zweiten Classe und eines zwischen beiden Classen zum Zweck der Aufnahme des jeweilig an den festgesetzten Terminen sich meldenden Schülerbestandes einzuführenden Alternats kann unter Beibehaltung solcher festen Zeiten der Vortheil einer dreimal jährlichen Aufnahme erreicht werden, indem bei einem siebenmonatlichen Cursus mit Hinzurechnung eines hierauf folgenden Ferienmonats die eine wie die andere Classe dann ihren dreimaligen Turnus genau in zwei Jahren erledigt. In so beschriebener Weise ist bereits die benachbarte Elsflether Schule von Neuem eingerichtet worden; es empfiehlt sich daher um so mehr, das gleiche Verfahren jetzt auch in Bremen anzuwenden.

Zu gründlicher Erledigung der Aufgabe wäre also auf die Anstellung einer dritten ordentlichen Lehrkraft an unserer Navigationschule unverweilt Bedacht zu nehmen. Bis dahin aber, daß eine solche Kraft gewonnen und in der Lage sein wird, die ihr zuge dachte Parallelklasse zu übernehmen, bedarf es, und zwar ebenso unverzüglich, interimistischer Vorkehrungen, um den neuen Anforderungen auch ohne das für die nächste Zeit noch gerecht werden, dabei aber auch den jetzt bestehenden Vorzug einer zweimal jährlichen Aufnahme unserer Steuermannschule noch erhalten zu können. Dies ist nicht anders zu ermöglichen, als durch einstweilige Trennung des achtmonatlichen Unterrichts an dieser Schule, so zwar, daß die Anfangsgründe

während der ersten Monate einem hiefür anzunehmenden Hilfslehrer übertragen werden, der eigentliche Fachlehrer aber, sobald er disponibel geworden, die so vorbereiteten Schüler für die letzten fünf Monate weiter zu führen hat.

Auf Grund des vorstehend Erörterten hat demnach die Behörde sich mit dem zweifachen Antrage an den Senat gewandt:

sowohl um Nachbewilligung einer Summe von 300 Thalern zum Budget des laufenden Jahrs wegen des zu beschaffenden Hilfsunterrichts, als auch um Bewirkung des Erforderlichen, damit zur Engagierung eines dritten ordentlichen Lehrers an der Navigationschule geschritten werden könne, welcher unter den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 30. Novbr. 1859/7. Januar 1860 festgesetzten Gehaltsbestimmungen anzustellen sein und mit Anfang des nächsten Jahres in Wirksamkeit zu treten haben würde.

Der Senat, welcher mit der Behörde die beantragten Maßregeln als durch die Verhältnisse geboten anerkennen muß, trägt seinerseits kein Bedenken, sich für die Genehmigung des eingereichten Antrags, bei welchem auch die Finanzdeputation hinsichtlich der erbetenen Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, auszusprechen, und fordert die Bürgerschaft auf, ihm hierin beizustimmen.

Alth

Jeden
plötzlich ist ge-
er ist ge-
berin ange-
dringen miß-
gehört, gezeigt
materialien und
Güter zu dienen
ihm eine andere
mit vielleicht v-
gent uns nicht
zu werden in
den gerechten
vergängliche O-
freiheit, zu l-
uns in der D-
— wir werden
Zu
Mitbürgern

Zweite

Von
fürte und
unterstützte
daß es bei
Zahlungsmittel
aus dem L-
geprägt, in
so reich pre-
Zur
nach der W-
mungen denj-
hältniß zu d-
420 Thalern
diesen wirklic-
eingetretenen
geistlicher Z-
Der
der damit u-
lichen Bestim-
nimmt er
regel, beizu-
liegenden O-
dieser Mün-
Gehege der